

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 215.

Sonntag den 3. August.

1851.

Bekanntmachung.

Nach eingetretener Vacanz des von Herrn Paul Peters Sohn von Socolowitsch in Serbien im Jahre 1809 errichteten Stipendii, welches der Stiftung gemäß zunächst an Studierende aus des Stifters Familie, nachfolgend an Serbier, in deren Ermangelung an andere Studierende, vorzugsweise solche, die ihre Verwandtschaft mit der Familie Herrn Carl Gottfried Sorges, E. E. Hochweisen Rathes alhier Weinvisitors, darzuthun im Stande sind, vergeben werden soll, werden diejenigen Studierenden, welche aus einem oder dem andern Grunde einen besondern Anspruch an dieses Stipendium zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre diesfalligen Anmeldebeschreiben unter Beifügung der erforderlichen Legitimationen binnen 8 Wochen und längstens

den 30. September 1851

an die hiesige Universitäts-Canzlei einzureichen.
Leipzig den 12. Juli 1851.

Der Rector der Universität daselbst.
Friedrich Balau. Böttger, S.

Versicherungswesen.

Während unsere deutschen Lebensversicherungsgesellschaften immer mehr ins Volk einzudringen suchen und alle Kräfte aufbieten, um die Wohlthat der Lebensversicherung zu immer größerer Anerkennung zu bringen, ist es höchst erfreulich, daß gleichzeitig diese Anstalten auch ihre innern Einrichtungen unausgesetzt zu vervollkommen streben.

Zu diesen gänzlich neuen Versicherungsarten gehört vor Allem die Einführung eines Depositen-Systems. Vermittelt bloß deponirter Geldbeträge, die stets unverloren sind und nach vorheriger Anzeige auch wieder zurückgenommen werden können, werden nicht unbedeutende Versicherungssummen erworben werden! Der Verlauf der auf diese Art bewirkten Versicherungen bleibt nicht nur so lange in Kraft, als das Depositum sich in den Händen der Gesellschaft befindet, sondern auch, wenn dasselbe herausgezogen wird, soll die Affecuranz dennoch fort dauern, unter der Bedingung, daß statt des zurückgezogenen Depositums eine entsprechende Zinsvergütung an die Gesellschaft geleistet wird. Es erhält nämlich Jemand, welcher der Gesellschaft ein Depositum übergibt, dafür eine Lebensversicherungspolice ausgefertigt, und wenn der Deponent späterhin, gleichviel wann immer sterben würde, so ist die Gesellschaft verpflichtet, nicht nur das Depositum, sondern auch die zugestandene Versicherungssumme an den Inhaber der Police auszusahlen. Würde dagegen der Deponent noch bei Lebzeiten über kurz oder lang sein Depositum zurückverlangen, so reicht schon die geringe Zinszahlung von 3 Procent jährlich hin, um dadurch dennoch die Versicherungssumme auf seinen Tod als erworben anzusehen. Dergleichen Deposita können selbst in sehr kleinen Beträgen, bis zu 10 Thlr. herab gemacht und beliebig so oft wiederholt werden, als der Versicherte es angemessen und sich dazu im Stande findet, wodurch sich nach und nach eine sehr bedeutende Versicherungssumme erwerben läßt. — Wenn z. B. ein 25jähriger nur 10 Thlr. bei der Gesellschaft deponirt und dies alljährlich bis zum vollendeten 50sten Lebensjahre fortsetzt, so würde er dadurch die Versicherungssumme von 294 Thlr. 11 Sgr. 8 Pf. als Sterbegeld erlangt und außerdem würden seine gesammten Deposita zu 260 Thlr. ihm auf Kündigung stets zur Verfügung gestanden haben. Es bedarf gewiß keiner weitern Bemerkung, wie nützlich und vortheilhaft diese völlig neue Versicherungsweise für so mancher Verhältnisse des menschlichen Lebens ist.

Eine andere, im deutschen Versicherungswesen gleichfalls ganz neue Versicherungsart ist diejenige, wo mittelst einmaliger Einzahlung, die später beliebig wiederholt, aber auch sistirt und unterbrochen werden kann, bedeutende Versicherungssummen auf Tod oder Alter erworben werden. So erwirbt sich z. B. ein 20jähriger durch eine einmalige Einzahlung von 10 Thlr. eine Alters-

versicherung von 56 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf., die ihm selber ausgezahlt wird, wenn er das 60ste Lebensjahr vollendet hat. Würde der 20jährige auch nur bis zum 50sten Lebensjahre die Einzahlung mit jährlich 10 Thlr. fortsetzen, so würde er mit vollendetem 60sten Jahre die bedeutende Summe von 1045 Thlr. 7 Sgr. 4 Pf. von der Gesellschaft zurückempfangen und damit über ein nicht geringes Capital in seinen alten Tagen zu verfügen haben. Ganz ähnliche Versicherungen können nicht bloß bei Versicherungen aufs Alter, sondern auch für alle übrigen Versicherungsarten so wie für Leibrenten ausgeführt werden. Sie sind erwünscht für diejenigen, welche aus Furcht, daß sie später die vorausbestimmten Prämien nicht zu bezahlen im Stande sein möchten, abgehalten werden, sich zu einer Lebensversicherung zu entschließen. Indem nämlich in den vorerwähnten Fällen jede einzelne Einzahlung als eine separate und in sich complete Transaction angesehen wird, ohne daß die Nothwendigkeit fernerer Zahlungen zur Bedingung gemacht wäre, ist jede Furcht vor Verlusten und das hieraus hervorgehende Hinderniß, welches so häufig von der Benutzung der Lebensversicherung zurückhält, aufs Vollständigste beseitigt.

Noch eine dritte, sehr viele Reize gewährende Versicherungsart ist eine Aussteuer-Versicherung für Kinder beiderlei Geschlechts mit der Vortheilsbedingung, daß beim frühern Tode des Versicherten, vor Eintritt des Zahlungstermins alle eingezahlten Beiträge von der Gesellschaft zurückerstattet werden, dieselben also in keinem Falle verloren sind. So würde beispielsweise ein Vater seinem neugeborenen Kinde mittelst einer Jahresprämie von 33 Thlr. 10 Sgr., die auch monatlich mit 2 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf. entrichtet werden kann, eine Mitgift von 1000 Thlr. versichern, welche letzterem schon bei vollendetem 21sten Lebensjahre ausgezahlt wird, während beim etwaigen frühern Tode die Gesellschaft den Gesamtbetrag aller empfangenen Einzahlungen zurückerstattet. — Haben Aussteuer-Versicherungen bisher aus Besorgniß vor möglichen Verlusten beim frühern Tode nur eine verhältnismäßig geringe Theilnahme gefunden, so ist sicher zu erwarten, daß dieselben bei dieser dargebotenen neuen Versicherungsweise um desto lebhafteren Anklang finden werden, da ja die frühzeitige Versicherung einer Mitgift für Kinder in unzähligen Fällen so wünschenswerth ist. — Ein ähnlicher Versicherungszweig, ausschließlich für unverheirathete Töchter bestimmt, welcher beim Tode ein Sterbegeld, im Verheirathungsfalle eine Aussteuer und im Nichtverheirathungsfalle bei Beschreitung eines gewissen Alters entweder die Versicherungssumme als Abfindung oder statt derselben eine entsprechende lebenslängliche Pension gewährt, ist gleichfalls bester Empfehlung würdig.

(Nach Hamburger Blättern.)